



Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat



Kreishaus Grevenbroich
Lindenstr. 2-16
D-41515 Grevenbroich
Telefonzentralen
Neuss 02131 928 - 0
Grevenbroich 02181 601 - 0
Fax 02181 601 - 1198
info@rhein-kreis-neuss.de
www.rhein-kreis-neuss.de

Kreishaus Neuss · 41456 Neuss
 Kreishaus Grevenbroich · 41513 Grevenbroich

Land Nordrhein-Westfalen
Staatskanzlei des Landes NRW, Abt. III
Stadttor 1
40219 Düsseldorf

Grevenbroich, 25.11.2015

Amt
Amt für Entwicklungs-
und Landschaftsplanung

Gebäude
Kreishaus Grevenbroich
Lindenstraße 10
41515 Grevenbroich
Auskunft erteilt
Herr Lansen
Etage / Zimmer
6. Etage 652
Telefon
02181 - 601 - 6112
Telefax
02181 - 601 - 6199
e-mail
planung@rhein-kreis-
neuss.de

Empfänger:
Kreiskasse Neuss
Bankverbindung:
Sparkasse Neuss
Konto 120600
BLZ 305 500 00
IBAN: DE17 3055 0000
00001206 00
BIC: WELA DE DN

Stellungnahme zum Entwurf der Leitentscheidung für das Rheinische Braunkohlenrevier (Konsultationsverfahren)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung hat den Entwurf einer neuen Leitentscheidung für das Rheinische Braunkohlenrevier beschlossen und zwischenzeitlich das öffentliche Konsultationsverfahren eingeleitet. Wie das gesamte Rheinische Braunkohlenrevier ist auch der Rhein-Kreis Neuss industriell stark durch die Energiewirtschaft (Braunkohlentagebaue und Kraftwerkspark) sowie durch energieintensive Unternehmen u. a. aus der Aluminium-, Chemie- und Lebensmittelindustrie geprägt. Wirtschaftskraft und Arbeitsmarkt sind hier stärker als irgendwo sonst in Deutschland von einer sicheren und preisgünstigen Energieversorgung abhängig. Einschneidende landesseitige Entscheidungen führen daher zu erheblichen Auswirkungen auf die Zukunftsfähigkeit des Rhein-Kreises Neuss und der gesamten Braunkohlenregion. Zu den einzelnen Leitsätzen der Leitentscheidung nehme ich daher wie folgt Stellung:

1. Erfordernisse einer langfristigen Energieversorgung

Der Rhein-Kreis Neuss begrüßt ausdrücklich, dass der Leitentscheidungsentwurf der Landesregierung die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Tagebaus Garzweiler für die Zeit nach 2030 festlegt. An den bereits vorgetragenen Bedenken hinsichtlich des bisherigen Verfahrens und der Auswirkungen der Leitentscheidung auf die gesamte Braunkohlenregion wird seitens des Rhein-Kreises Neuss festgehalten.

Die Rahmenbedingungen der Energiepolitik haben sich in den vergangenen Jahren verändert. Insbesondere fällt in der Grundlast ab 2022 die Atomenergie weg. Eine erhebliche Verkleinerung des bereits genehmigten Tagebauabbaubereiches im Rahmen der Leitentscheidung wird daher sehr kritisch gesehen. Aus Sicht des Rhein-Kreises Neuss wird die Braunkohle auch in der Zukunft ihre große Bedeutung bei der Energieer-

zeugung und -versorgung behalten, um die Sicherstellung der Grundlast dauerhaft zu gewährleisten, möglicherweise wird deren Bedeutung sogar steigen.

2. Umwelt: Wasserwirtschaft (Restsee), Naturschutz, Geologie, Boden

Die bereits festgelegte Rekultivierung des Tagebaugesbietes ist unabhängig von der Verringerung der Abbaumassen sicherzustellen.

Bei der Gestaltung des Restsees und der Rekultivierung wird darüber hinaus auf die Belange des Planungsverbandes der Städte Mönchengladbach und Erkelenz sowie der Gemeinden Jüchen und Titz verwiesen.

3. Holzweiler lebenswert erhalten

Der Entwurf der Landesregierung sieht vor, wesentliche Teile des geplanten Tagebaus nicht mehr in Anspruch zu nehmen und die Ortschaften Holzweiler, die Siedlung Dackweiler und den Hauerhof nicht mehr umzusiedeln. Die Absicht der Landesregierung, der Ortschaft Holzweiler eine sozialverträgliche Entwicklungsperspektive zu ermöglichen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Der Entwurf sieht hierzu jedoch eine Verringerung des Abbaufeldes und einen Mindestabstand der Ortschaften zur Abbaugrenze von 400 m vor. Der Mindestabstand von 400 m zur Abbaugrenze ist in diesem Zusammenhang vollkommen willkürlich gewählt. In der Vergangenheit wurden erheblich geringere Abstände zum Tagebau akzeptiert und als sozialverträglich erachtet. Die Festlegung auf einen 400 m-Abstand im Rahmen der Leitentscheidung ist aus Sicht des Rhein-Kreises Neuss daher nicht nachvollziehbar. Eine Ungleichbehandlung der übrigen Tagebaurandanlieger ist zu vermeiden. Eine Benachteiligung könnte gegebenenfalls durch zusätzliche Strukturhilfen ausgeglichen werden.

4. Strukturwandel im Rheinischen Revier in örtlicher und regionaler Zusammenarbeit

Im 4. Entscheidungssatz der Leitentscheidung befasst sich die Landesregierung mit dem Strukturwandel im Rheinischen Revier. Die Leitentscheidung sieht jedoch lediglich eine Absichtserklärung vor, gemeinsam Entwicklungsperspektiven für das Rheinische Revier zu erarbeiten und den Strukturwandel im Rheinischen Revier zu begleiten.

Mit der Verkleinerung des Abbaugesbietes ist eine erhebliche Senkung der Kohlefördermenge um ca. 400 Mio. Tonnen verbunden. Dies hat Einfluss auf die Laufzeit des Tagebaues sowie auf den wirtschaftlichen Betrieb der -insbesondere auf Gebiet des Rhein-Kreises Neuss befindlichen- Braunkohlenkraftwerke.

In Anbetracht der erheblichen Eingriffe durch die Leitentscheidung und die zu erwartenden Auswirkungen auf das Rheinische Braunkohlenrevier ist eine reine Absichtserklärung an dieser Stelle jedoch nicht ausreichend. Der Rhein-Kreis Neuss erwartet konkrete inhaltliche Aussagen und eine entsprechende landesseitige Strukturförderung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen und strukturellen Auswirkungen. Zudem sollte auf Ebene der Landes- und Regionalplanung die Möglichkeit eingeräumt werden, nachhaltige und innovative Nutzungen für den ursprüng-

lich von der Braunkohlenutzung betroffenen Raum zu eröffnen (Experimentierklausel).

Der Sicherung der Wirtschaftskraft und der Erhaltung der Arbeitsplätze am bisherigen Standort im Rhein-Kreis Neuss muss hierbei auch seitens der Landesregierung Priorität eingeräumt werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Petrauschke', written over the printed name.

Petrauschke